

Vereinbarung

für die Nutzung des Online-Portals der Bonn-Netz GmbH

zur digitalen Einsichtnahme in die Leitungsunterlagen und Auszugsübermittlung

Die Nutzung des Online-Portals der Bonn-Netz GmbH (im Folgenden Dienstanbieter) zur digitalen Einsichtnahme in die Leitungsunterlagen und Auszugsübermittlung (im Folgenden Online-Portal) wird durch die nachfolgenden Bedingungen bestimmt.

§ 1 Leistungsgegenstand

- (1) Der Diensteanbieter räumt dem Nutzer zum Zweck von Planungen und Durchführung von kleinen und mittleren Baumaßnahmen gebührenfrei das Recht ein, über das Online-Portal Einsicht in die digitalen Unterlagen des Dienstanbieters zu Leitungen für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Nachrichtentechnik innerhalb des Versorgungsgebiet des Dienstanbieters zu nehmen.
- (2) Korrespondierend zum Umfang des Einsichtnahmerechts erhält der Nutzer ebenso das Recht einen digitalen Auszug zu den zur Einsicht gewährten Unterlagen zu erhalten.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich im Gegenzug, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, bei Baumaßnahmen, an denen er beteiligt ist, im besonderen Maße dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an den Leitungen unterbleiben und mit angemessenem Aufwand zu überwachen, dass die übermittelten Unterlagen gem. § 6 auch von anderen am Bau beteiligten Dritten beachtet werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der vorliegende Nutzungsvertrag kommt unter Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) ohne eigenhändige Unterschrift zustande. Hierfür gibt der Nutzer gegenüber dem Dienstanbieter eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss dieses Nutzungsvertrages ab, indem der Registrierungsantrag ordnungsgemäß durch Drücken der Schaltfläche „ABSCHICKEN“ abgesendet wird.
- (2) Der Dienstanbieter kommt der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nach, wenn die Freischaltung des Accounts erfolgt und diese Freischaltung per E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse bestätigt wird. Vom Dienstanbieter ggfls. automatisch generierte Mitteilungen, Eingangsbestätigungen oder Informationen über den Stand der Bearbeitung des Angebotes stellen kein annahmefähiges Angebot dar.
- (3) Die Annahme des Angebotes durch den Nutzer erfolgt mit dem erstmaligen Einloggen in den beantragten Account.

§ 3 Registrierung und Aktualität der Nutzerdaten; Drittüberlassungen

- (1) BonnNetz stellt das Online-Portal sowohl für gewerbliche (Firmenzugang) als auch private Nutzung (Privatzugang) zur Verfügung. Zur Beantragung eines Firmenzugangs muss die Firma einen Bevollmächtigten benennen, der dazu berechtigt ist, die Registrierung zu

- beantragen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen empfangen und abzugeben. Die bevollmächtigte Person ist bei der Registrierung zu benennen.
- (2) Die abgefragten Nutzerdetails müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Darüber hinaus sind sämtliche Nutzerdaten vom Nutzer während der Vertragsdauer aktuell zu halten. Über Änderungen ist der Dienstanbieter per Email unverzüglich zu kontaktieren.
 - (3) Der Nutzer kann den Kreis der Nutzungsberechtigten für seinen Account selbst bestimmen. Er hat jedoch den Kreis der Nutzungsberechtigten selbst zu überwachen und angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung unbefugter Nutzungen zu treffen.
 - (4) Soweit der Nutzer den Verdacht hat, dass die Zugangsdaten unbefugt genutzt werden, ist dies dem Dienstanbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Zweifel hat er die unverzügliche Sperrung des Nutzerkontos zu veranlassen.
 - (5) Soweit die Nutzung des Online-Portals durch Personen erfolgt, die nicht der registrierte Nutzer sind, gelten diese gegenüber dem Diensteanbieter als vertretungsberechtigt. Gegenüber dem Dienstanbieter kann der registrierte Nutzer sich nur auf einen Mangel der Vertretungsmacht berufen, wenn dem Dienstanbieter die fehlende Nutzungsbefugnis bekannt war oder der Nutzer die unbefugte Nutzung nicht verschuldet hat.
 - (6) Der Dienstanbieter behält sich vor, die Benutzerkennungen auszutauschen oder zu sperren. Die jeweils neuen Benutzerkennungen werden dem Nutzer in angemessener Frist vor Sperrung der alten Kennungen mitgeteilt.

§ 4 Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Dienste

- (1) Es obliegt dem Nutzer geeignete Arbeitsmittel und Software-Anwendungen vorzuhalten, die eine unverfälschte Wiedergabe der Dienste ermöglichen. Bei Zweifeln hat der Nutzer Kontakt mit dem Dienstanbieter aufzunehmen.
- (2) Der Dienstanbieter ist berechtigt Wartungsarbeiten am Online-Portal durchzuführen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit des Dienstes führen können.
- (3) Die mangelnde Verfügbarkeit des Online-Dienstes begründet nur insoweit eine Leistungsstörung, soweit diese über einen wesentlichen Zeitraum fortbesteht.
- (4) Der Dienstanbieter ist berechtigt Anfragen zurückzuweisen, soweit diese nicht im Einklang mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen stehen. Der Nutzer wird hierzu per Email informiert.

§ 5 Einsicht in Leitungspläne

- (1) Das Online-Portal dient der vereinfachten Einsichtnahme in Leitungspläne, um die Prüfung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen von kleineren und mittleren Bauprojekten zu begleiten. Kleine und mittlere Bauprojekte sind solche, die auf einen einzelnen Standort beschränkt sind und ein Gebiet von 0,5 km² Baufläche nicht überschreiten. Bei Projekten, die nicht unter Satz 2 fallen, ist Kontakt per Email oder Telefon mit dem Dienstanbieter aufzunehmen (Direktanfrage).
- (2) Zur Begründung des Einsichtnahmerechts muss der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Verwendung seiner Nutzerdaten eine Anfrage zur Einsichtnahme stellen. Hierzu markiert der Nutzer nach ordnungsgemäßer Durchführung des Log-Ins im Online-Portal über die abgebildete Karte den Standort der geplanten Baumaßnahme. Zu diesem markierten Standort, wird dem Nutzer Einsicht in die digitalen Unterlagen zu verzeichneten Leitungen des Dienstanbieters und ggfls. verbundener Konzerngesellschaften gewährt (Gas, Wasser, Strom,

Fernwärme, Nachrichtentechnik). Die Anzeige erfolgt in Planquadraten, die den Gesamtplan ausschnittsweise wiedergeben. Der Standort ist großzügig zu markieren, da nur in Planquadrate Einsicht gewährt wird, in denen sich der markierte Standort befindet.

- (3) Erweiterungen des Baustandortes, die von dem ursprünglich markierten Bereich abweichen, erfordern eine neue Anfrage.
- (4) Es wird lediglich Einsicht in die Unterlagen gewährt, sodass keine rechtsverbindliche Auskunft zum tatsächlichen Leitungsverlauf erfolgt. Die genaue Lage, der Verlauf von Leitungen und deren Überdeckung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen.

§ 6 Digitale Auszugsübermittlung

- (1) Zu dem gem. § 5 erzeugten Planquadrat kann der Nutzer einen digitalen Auszug anfordern.
- (2) Dem Nutzer ist bekannt, dass eine falsche, ungenaue oder zu kleine Markierung des Baubereichs dazu führen kann, dass relevante Planquadrate nicht übermittelt werden. Bei Erweiterung oder Veränderung des Baubereichs ist in jedem Fall eine neue Anfrage zur Einsichtnahme zu stellen.
- (3) Die digitalen Auszüge werden samt weiterer Hinweise und Bestimmungen im komprimierten ZIP-Dateiformat zur Verfügung gestellt. In diesem Datenpaket enthalten sind:
 - a. Alle in dem angeforderten Bereich der Baumaßnahme betroffenen und erforderlichen Auszüge der Planquadrate bzw. bei einer Negativauskunft die ergänzenden Dokumente.
 - b. Die angefragte Maßnahme betreffende, noch nicht eingearbeitete Einmessskizzen.
 - c. Die angefragte Maßnahme betreffende, noch nicht eingearbeitete Hausanschlussskizzen.
 - d. Die aktuellen Zeichenerklärungen, die zur Nutzung (Lesbarkeit) des Planwerkes erforderlich sind.
 - e. Die aktuellen Leitungsschutzanweisungen.
 - f. Die Schutzanweisung HDD-Spülbohrung.
 - g. Die vorliegende Nutzungsvereinbarung.
 - h. Eine Abrufbestätigung zur erfolgten Anfrage.
- (4) Der Nutzer hat vor Verwendung der Unterlagen die Lesbarkeit und Vollständigkeit der Bestandspläne im gesamten Bereich der Baumaßnahme zu prüfen.
- (5) Der Nutzer ist zur Weitergabe der Unterlagen berechtigt, soweit dies zur geeigneten Erfüllung der vertraglichen und deliktischen Sorgfaltspflichten aufgrund der Baumaßnahme erforderlich ist.
- (6) Dem Nutzer ist bekannt, dass sich in den übermittelten Auszügen der Planquadrate auch Leitungen und Anlagen anderer Betreiber und Behörden befinden können. Über deren Lage hat sich der Anwender/Nutzer bei den jeweiligen Betreibern bzw. Behörden gesondert zu informieren.
- (7) Die Gewerblichen Schutzrechte an den Unterlagen verbleiben bei den Rechteinhabern.

§ 7 Vertragliche Nutzerpflichten zum Schutz der Leitungsinfrastruktur

- (1) Der Nutzer übernimmt gegenüber dem Dienstanbieter die Sicherungsverantwortung zur Vermeidung von Schäden an der Leitungsinfrastruktur des Dienstanbieters zu

Baumaßnahmen, zu denen eine digitale Planeinsicht und/oder digitale Auszugsübermittlung erfolgte. Hierzu sorgt er insbesondere dafür, dass

- eine Baumaßnahme nur ausgeführt wird, wenn die aus dem Online-Portal übermittelten Unterlagen vollständig zum konkreten Standort der Baumaßnahme vorliegen.
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, insbesondere soweit die Grabarbeiten erkennbar in Leitungsnähe erfolgen.
- der Dienstanbieter über etwaige von den Plänen abweichende Leitungsverläufe informiert wird.

- (2) Die Übertragung der Pflicht aus Abs. 1 kann nur an einen Erfüllungsgehilfen erfolgen, für dessen Verschulden der Nutzer einsteht. Soweit andere Firmen die Grabarbeiten ausführen, gelten diese hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Sicherungsverantwortung als Erfüllungsgehilfen des Nutzers.

§ 8 Kontensperrung

- (1) Der Dienstanbieter ist berechtigt, das Nutzerkonto trotz laufenden Vertrages zu sperren, wenn
- eine vertragswidrige Nutzung vorliegt und/oder
 - das Nutzerkonto seit 6 Monaten inaktiv und/oder
 - der Nutzer auf Emails des Dienstanbieters nicht innerhalb einer gesetzten Reaktionsfrist reagiert.
- (2) Der Dienstanbieter hat den Nutzer zuvor per Email unter Nennung des Sperrungsgrundes auf die drohende Sperrung hinzuweisen und eine angemessene Frist zu setzen, damit der Nutzer der Sperrung entgehen kann.
- (3) Eine unverzügliche Sperrung ohne Sperrungsandrohung gem. Abs. 2 kann nur vorgenommen werden, wenn unwahre Nutzerdaten verwendet werden und/oder ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche Verwendung des Nutzerkontos besteht.
- (4) Gesperrte Nutzerkonten sind vom Dienstanbieter auf Antrag des Nutzers wieder freizugeben, wenn der Sperrungsgrund entfallen ist und ein erneuter Verstoß nicht erwartet werden kann.

§ 9 Kündigung und Vertragsende

- (1) Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Werktagen ordentlich kündbar. Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen (126 b BGB).
- (2) Das Vertragsverhältnis endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Nutzerkonto aufgrund von Inaktivität gemäß § 8 Abs. 1, 2. Alt. gesperrt wird.
- (3) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für den Dienstanbieter insbesondere dann vor, wenn wiederholt ein zur Sperrung des Nutzerkontos berechtigender Sachverhalt vorliegt.
- (4) Etwaige vertragliche Pflichten, die vor Vertragsende hinsichtlich einzelner Baumaßnahmen entstanden sind, bleiben unabhängig der Vertragsbeendigung bestehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander für schuldhafte Pflichtverletzungen nach diesem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Haftung in Abs. 2 nicht ausgeschlossen wird.

- (2) Der Dienstanbieter haftet für Personen-, Sach- und sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit außerdem auch bei Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) haftet der Dienstanbieter bei darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Wirksamkeit und Vertragsänderungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, sofern die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Unwirksamkeit und/ oder Undurchführbarkeit der Bestimmung gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (2) Beabsichtigt der Dienstanbieter einzelne Vertragsbestimmungen zu ändern, wird der Änderungsvorschlag dem Nutzer an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. In der Mitteilung wird der maßgebliche Änderungszeitpunkt und die maßgebliche Rückmeldungsfrist bekanntgegeben. Widerspricht der Nutzer dem Änderungswunsch, erfolgt im Regelfall die ordentliche Kündigung durch den Dienstanbieter gem. § 9 Abs. 1. Erfolgt eine Reaktion nicht innerhalb der Rückmeldungsfrist, ist der Dienstanbieter gem. § 8 Abs. 1, 3. Alt. zur Sperrung des Nutzerkontos berechtigt. Der Nutzer wird auf die möglichen Folgen des Widerspruchs bzw. der unterbliebenen Rückmeldung in der Mitteilung zum Änderungsvorschlag hingewiesen.